

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2614/79 DES RATES

vom 23. November 1979

zur Aufstockung des durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2470/78 und (EWG) Nr. 1738/79 für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2470/78⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1738/79⁽²⁾ hat der Rat für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 800 000 Kubikmeter eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Aufgrund der jüngsten Angaben über dieses Erzeugnis für das Jahr 1979 kann der zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern auf 10 000 Kubikmeter veranschlagt werden. Um dem festgestellten Sofortbedarf Rechnung zu tragen, sollte das Zollkontingent um 10 000 Kubikmeter aufgestockt werden. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu wahren, sollte die vorgesehene zusätzliche Menge der in den genannten Verordnungen gebildeten Gemeinschaftsreserve hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2470/78 und (EWG) Nr. 1738/79 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 800 000 auf 810 000 Kubikmeter erhöht.

(2) Diese Erhöhung von 10 000 Kubikmetern wird der aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2470/78, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1738/79, gebildeten Reserve hinzugefügt, die somit von 130 000 auf 140 000 Kubikmeter aufgestockt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mac SHARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 10. 1978, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 5.